

DLV-Rechtshilfefonds: Reglement

1. Herkunft der Mittel

Pro Mitgliederbeitrag (vollzahlend) wird CHF 1.00/Jahr dem Rechtshilfefonds des DLV gut geschrieben.

2. Verwendung der Mittel

2.1 Generell dürfen die Mittel nur eingesetzt werden, wenn deren Verwendung für den Berufsstand der Logopädinnen und Logopäden von allgemeiner Bedeutung ist.

2.2 Die Mittel des Fonds werden insbesondere eingesetzt für:

- ◆ juristische Beratung
- ◆ Rechtsverfahren
- ◆ Verhandlungsberatung und Verhandlungsmandate
- ◆ Präzedenzprozesse
- ◆ und/oder Ähnliches

3. Ausgabenkompetenz

3.1 Über Ausschüttungen aus dem Fonds bis CHF 4'000.00 entscheiden der Präsident/die Präsidentin des DLV **und** der Vorsitzende/die Vorsitzende der Finanzkommission. Der Vorstand bzw. die Finanzkommission sind über den Entscheid zu informieren.

3.2 Über Ausschüttungen, die den Betrag von CHF 4'000.00 übersteigen, bedarf es des Entscheides des DLV-Vorstandes und der Finanzkommission.

4. Information

Die EntscheidungsträgerInnen gemäss Pt. 3 dieses Reglements informieren an der Delegiertenversammlung über die Verwendung der Mittel. Dabei müssen sie den Persönlichkeitsschutz der NutzniesserInnen gewährleisten.

5. Anspruch

Anspruch auf finanzielle Unterstützung haben alle DLV-Kantonalverbände. Ein Eigenfinanzierungsgrad von 50% soll in der Regel ausgewiesen werden.

6. Verfahren

Grundsatz: Antragsberechtigt sind ausschliesslich die DLV-Kantonalverbände.

6.1 Verfahren für Einzelmitglieder

Die Einzelmitglieder stellen den Antrag an Ihren DLV-Kantonalverband. Dieser prüft den Antrag nach Pt. 2.1. Bei positiver Beurteilung reicht der DLV-Kantonalverband den Antrag bei der DLV-Geschäftsstelle ein.

6.2 Verfahren für DLV-Kantonalverbände

Kantonalverbände reichen ihre Anträge direkt bei der DLV-Geschäftsstelle ein.

6.3 Die Anträge sind frühzeitig, d.h. nach Möglichkeit bevor Kosten anfallen, schriftlich einzureichen.

6.4 Die Anträge müssen folgende Punkte in Kurzform beinhalten:

1. Ziel und Zweck
2. Begründung
3. Vorgehenskonzept
4. Zeitplan
5. Budget

6.5 Die Mitteilung des Entscheides erfolgt ohne Begründung innerhalb von zwei Monaten.

6.6 Gegen den Entscheid kann bei der Delegiertenversammlung unter Einhaltung der Fristen gemäss DLV-Geschäftsreglement rekuriert werden.

7. Finanzielle Obergrenze

Das Fondsvermögen soll CHF 80'000.00 nicht übersteigen. Allfällige Überschüsse werden in die ordentliche Vereinsrechnung überführt.